



Abschrift.

Film-Prüfstelle Berlin, Berlin, den 23. Februar 1924.

Kammer II Prüfnr. 8171.

Wieder schrift.

Anwesend: a) als Vorsitzender: Goetz. Betrifft den Bildstreifen:

b) als Beisitzer: Frau Dr. David
" Pr. Jäckh
Herr Schaidtke
" Neunert

"Erkenntnis der Sünde"

Antragsteller: Universum-Film A.G.

Ursprungsfirma: Schneckfilm, Wien.

Eine Erklärung der Beisitzer, daß sie befangen seien, wurde

nicht abgegeben. Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt 320 m; 2. Akt 351 m; 3. Akt 224 m; 4. Akt 298 m; 5. Akt 264 m
zusammen = 1457 m.

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein.

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

Entscheidung

verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen
Reiche wird **verboten**.

Entscheidungsgründe:

Auf die anliegende Inhaltsangabe, die die Fabel des Filmes wahrheitsgetreu wiedergibt, wird Bezug genommen.

Das Charakteristikum der in diesem Bildstreifen handelnden Personen ist die Hemmungslosigkeit: Heinz von Eckersberg verführt im 1. Akt allein drei Frauen; er läßt durch einen Beauftragten, einen Ehebrecher in den Abgrund werfen; er erschießt im Duell den Gatten einer seiner Geliebten; er verführt, zum mindesten scheinbar, die Tochter des Erfinders Frossard; er besticht in der gemeinsten Weise den Vater dieser seiner Geliebten und scheut sich nicht, die an seinen Bruder verheiratete Madeleine Frossard aufs neue zu bedrängen (wie weit diese Liebschaft geht, ist aus dem Film nicht ganz deutlich ersichtlich, aber man kann auf den vollkommenen Ehebruch mit ziemlicher Sicherheit schließen.) Madeleine Frossard selbst gibt sich bei der Male dem Verführer ohne ein tieferes Sträuben hin. Aber auch der sogenannte "gute" Charakter der Filmhandlung, Will von Eckersberg, ist ohne Hemmung und ganz skrupellos: Er schießt seinen Bruder, der ihm die Frau verführt, einfach über den Haufen. Diese Tat wäre vielleicht zu verstehen, wenn sie im ersten Affekt geschähe bei einer Überraschung in flagranti. So aber vergehen ungefähr vierundzwanzig Stunden und es kommt dem in seiner Ehre verletzten Mann überhaupt nicht der Gedanke, sich mit seiner Frau oder seinem Bruder auseinanderzusetzen. Die Darstellung solcher hemmungslosen Charaktere jedoch, deren Handlungen durch kein noch so kleines retardierendes Moment aufgehalten werden, muß auf die breitere Masse des Volkes demoralisierend wirken. Ganz abgesehen von einzelnen bedenklichen Szenen, ganz abgesehen davon, daß der Tod des Heinz von Eckersberg als eine Sühne in einem tieferen Sinne nicht angesprochen werden kann, wirkt der Film nach Ansicht der Kammer und dieser inneren Haltung wiederentsittlichend und auch verrohend.

Sie erkannte demnach wie geschahen.

Gegen diese Entscheidung der Kammer legten Herr von Nombart und Frau Mellini Beschwerde ein.